

Hinweis zur Rechtslage bei „Begleitetem Fahren“ :

Fahranfänger mit der Prüfbescheinigung BF17 sind **nur in Deutschland** berechtigt, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Grund: Die Prüfbescheinigung ist lediglich ein „Führerscheinersatz“ und wird im Ausland nicht als ordnungsgemäßer Nachweis über das Bestehen einer gültigen Fahrerlaubnis anerkannt.

Die **einzigste Ausnahme** bildet **Österreich**: Aufgrund eines Erlasses des österreichischen Verkehrsministeriums vom 17. Juli 2012 ist dort das Fahren mit der deutschen Prüfbescheinigung BF17 bei Einhaltung der in Deutschland geltenden Voraussetzungen erlaubt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass diese Erlaubnis nur bis spätestens **zum 18. Geburtstag des Inhabers** der Prüfbescheinigung gilt, selbst wenn diese in Deutschland noch drei weitere Monate gültig ist. Bei Zuwiderhandlung wäre auch dort eine Strafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu erwarten.

In anderen Ländern, wie z. B. in Italien, gilt das Fahren mit der BF17-Prüfbescheinigung als Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, wofür ein sofort zu zahlendes Bußgeld in Höhe von 3.500 EUR (gem. Art. 116 Abs. 15 Codice della strada (CS)) verhängt und – als Zusatzstrafe nach Art. 116 Abs. 17 CS - das Fahrzeug für die Dauer von drei Monaten in polizeiliche Verwahrung genommen werden kann. Bei Nichtzahlung der Strafe innerhalb von fünf Tagen würde eine Strafe in Höhe von 5.000 EUR fällig.

Auch in anderen Ländern drohen ähnlich drastische Sanktionen, weshalb dringend vom Fahren mit der BF17-Prüfbescheinigung im Ausland abzuraten ist.